

Dr. H. Dressler lädt in seiner Eigenschaft als Präsident den Weiteren Gemeinderat zu einer wichtigen Sitzung am nächsten Mittwoch, 24. April ins Gemeindehaus ein.

Es liegen nur drei Traktanden vor, die allerdings einiges Gewicht haben: Ein für Riehen sehr wichtiger Kauf, eine Änderung des Gemeindegesetzes und die Wahl in die höchsten Ämter unserer Gemeinde. Die zeitliche Vorverlegung dieser Sitzung auf 17.30 Uhr hat aber mit der Wichtigkeit der Traktanden wenig zu tun, wohl aber mit der Randbemerkung auf der Einladung, daß nämlich der Gemeinderat die Mitglieder des Weiteren Gemeinderates anschließend an die Sitzung zu einem Nachtessen in den Landgasthof einlädt.

Zuvor aber soll gearbeitet und entschieden werden. Da liegt das große Geschäft

Erwerb des Sarasinparkes

vor. Wir haben in der letzten Nummer der RZ anlässlich des Kaufes durch den Großen Rat eingehend über dieses große Landgeschäft berichtet. Grundsätzlich geht es nun für unser Gemeindeparlament um die gleiche Sache: Es sind 34 104 m² Land zu erwerben bei einem m²-Preis von Fr. 285.—, was eine Totalsumme von Fr. 9,7 Millionen ergibt, wovon die Gemeinde die Hälfte, also Fr. 4 859 820.— aufzubringen hat. Nachdem der Kaufvertrag mit der Diakonissenanstalt schon abgeschlossen und nachdem nun das Kantonsparlament bereits beschlossen hat, bedarf dieses Geschäft praktisch nun noch der formellen Zustimmung des Weiteren Gemeinderates, die ihm um so leichter fallen dürfte, als die Mittel für den Kauf bereits vorhanden sind, denn Riehen hat vorsorglicherweise im Blick auf dieses kommende Geschäft entsprechende Reserven geschaffen. Dank diesem «Speck» dürfte es dem Rat nicht schwer fallen, diesem großen Geschäft nun zuzustimmen.

100 000 Franken für die Planung des Gemeindespitals

Im Zusammenhang mit obigem Landgeschäft soll der Rat auch gleich noch einen Kredit für eine erste Planung bewilligen. Der Gemeinderat schreibt in seinem Ratschlag dazu:

Kanton und Gemeinde sind übereingekommen, daß das neue Spital in Riehen ein Gemeindespital sein soll, wobei sich beide Teile einig sind, daß sich Bau und Betrieb nur verwirklichen lassen, wenn seitens des Kantons wesentliche Beiträge an die Erstellungs- und die Betriebskosten geleistet werden. Nachdem das Problem des Spitals in Riehen seit einigen Jahren einer Lösung harret, ist der Gemeinderat der Ansicht, daß nun unverzüglich mit der Planung begonnen werden soll. Er ersucht daher gleichzeitig, für die Kosten des Vorprojektes für ein Gemeindespital einen Kredit von Fr. 100 000.— zu bewilligen. Nachdem die Firma Suter & Suter in Basel die ersten Studien für den Spitalbau in Riehen ausgearbeitet hat, soll diese Firma auch mit der eigentlichen Planung betraut werden.

Wir zweifeln nicht daran, daß unsere Gemeindeväter auch diesem Kredit einhellig zustimmen werden.

Eine Änderung des Gemeindegesetzes

Gesetzesänderungen kommen selten vor. Das ist wohl gut so. Aber nun muß an unserem Gemeindegesetz vom 6. Juli 1916 doch eine kleine Retouche vorgenommen werden, wobei es um die Zuständigkeit des Weiteren Gemeinderates bei der Bewilligung des Voranschlages geht. — Den Anstoß zu dieser Änderung gab ein Anzug im Großen Rat, der vor 21 Jahren (!) eingereicht wurde. Es ging um die Frage, ob das

Budget dem Referendum unterstehe oder ob dies nicht der Fall zu sein brauche. Der im Juli 1947 eingereichte Anzug wurde im Februar 1948 vom Regierungsrat beantwortet, worauf der regierungsrätliche Bericht an eine Großenratskommission gewiesen wurde. Da gleichzeitig eine staatsrechtliche Beschwerde in dieser Sache beim Bundesgericht hängig war, mußte zunächst dieser Entscheid der höchsten richterlichen Instanz abgewartet werden. Das Bundesgericht gab den Ball zurück mit dem Hinweis, daß es der kantonalen Gesetzgebung überlassen sei, das Budgetrecht zu regeln. Im Herbst 1948 nahm die großrätliche Kommission ihre Arbeit wieder auf, der entsprechende Großenratsbeschluss wurde vom Basler Stimmvolk im Dezember 1953 gutgeheißen und hat im März 1954 die eidg. Gewährleistung erhalten.

Und nun muß auch Riehen nachziehen, um so mehr, als die Rechnungs- und Prüfungskommission — an deren Spitze ein gewiegter Jurist steht — festgestellt hat, daß die Riehener Budget-Praxis rechtswidrig ist. Nach den maßgeblichen Vorschriften des Gemeindegesetzes dürfte der Weitere Gemeinderat nur über 5000 Franken verfügen, jeder höhere Betrag müßte — auch im Budget — dem Referendum unterstellt werden. Es ist offensichtlich, daß unsere Behörden so nicht arbeiten könnten, weil praktisch jedes Geschäft mit einer gesonderten Vorlage behandelt und dem Referendum unterstellt werden müßte. So ist es nun nötig, daß dem Weiteren Gemeinderat

wesentlich höhere Kompetenzen

eingräumt werden. Der Gemeinderat schlägt deshalb vor, es sei der Kompetenzbetrag auf 50 000 Franken, also um das Zehnfache, zu erhöhen, was einerseits in Anbetracht der Geldentwertung und andererseits unter Berücksichtigung des Umstandes, daß der Weitere Gemeinderat eine vom Volk gewählte Behörde ist, die das Vertrauen der Stimmbürger genießt, durchaus vertretbar sei.

So sollen denn künftighin die beiden Paragraphen 7a und 10 wie folgt lauten:

§ 7a: In der ausschließlichen Zuständigkeit des Weiteren Gemeinderates liegt die Bewilligung des Voranschlages und von Ausgaben für den einzelnen Gegenstand bis Fr. 50 000.—. Höhere Ausgaben, für die eine spezielle Vorlage erfolgt, unterstehen dem Referendum. Bei auf mehrere Jahre verteilten Ausgaben ist die Gesamtsumme maßgebend. Alle übrigen Beschlüsse des Weiteren Gemeinderates sind der Gesamtheit der Stimmberechtigten zur Annahme oder zur Verwerfung vorzulegen, sofern es von 400 Stimmberechtigten binnen 4 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des Beschlusses an gerechnet, verlangt oder vom Weiteren Gemeinderat beschlossen wird.

§ 10: Nach der Genehmigung des Voranschlages durch den Weiteren Gemeinderat und den Regierungsrat ist der Gemeinderat zum Vollzug der darin enthaltenen Ausgaben befugt, soweit es sich um gesetzlich bestimmte, bisherige jährlich wiederkehrende (die für den Betrieb der bestehenden Verwaltung unerlässlich sind) oder in die ausschließliche Zuständigkeit des Weiteren Gemeinderates fallende Ausgaben handelt. Zum Vollzug der übrigen Ausgaben bedarf es der Ermächtigung durch einen auf Grund einer speziellen Vorlage erlassenen Beschluß des Weiteren Gemeinderates. — Der bisherige Absatz 6 wird neu zu Absatz 7.

Nachdem der Weitere Gemeinderat dieser Gesetzesänderung zugestimmt haben wird, geht sie an den Regierungsrat und weiter an den Großen Rat, bis sie dann in Kraft treten kann. — It is a long way...

Schließlich wird der Rat, ehe er zu dem wohlverdienten Nachtessen antritt, für die Amtsperiode 1968—1970 noch einen neuen Präsidenten und Vicepräsidenten zu wählen haben. s